

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 40/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG kann die Zulassung der Revision nur wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wegen Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wegen eines Verfahrensfehlers begehrt werden. Grundvoraussetzung jeder Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb, dass der Beschwerdeführer angibt, welchen dieser Zulassungsgründe er geltend machen will; des Weiteren müssen, wie aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmen ist, die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die das Vorliegen des Zulassungsgrundes ergeben, schlüssig dargelegt werden. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie erschöpft sich in allgemeinen Ausführungen zur Sache, mit denen dargetan werden soll, dass das Landessozialgericht (LSG) falsch entschieden und einen Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall des Klägers und seinen Gesundheitsstörungen im rechten Schultergelenk zu Unrecht verneint habe.
- 3 Einen der gesetzlichen Zulassungsgründe hat der Kläger auch nicht dadurch bezeichnet, dass er geltend macht, der ihn operierende Arzt hätte vom LSG als Zeuge gehört werden müssen. Sofern darin die Rüge eines Verfahrensmangels in Gestalt einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht zu sehen sein sollte, ist diese nicht hinreichend substantiiert. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Das ein solcher Beweisantrag gestellt und, wie erforderlich, bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten worden wäre, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

